

Er sol auch mit vleis darauff acht geben / das im beschliess /  
der Quartal Rechnung / auch darzwischen / die Einnahm der Sil-  
ber / vnnnd empfangung des gelts / aus der Muntze / desgleichen  
das wochenlich ablobnen / sich mittenander vergleiche / Vnd wo  
inn dem mangel vnd gebrechen befunden / denselben warnen vnnnd  
ansagen / damit niemands einicher nachteyl zustehen möchte.

## Der Sechste Artickel.

### Von des Austheylers beuebl.



Der Austheylter / sol alles gelbt / das ieder zeyt  
inn gehaltener Rechnung / den Gewerbten / aus  
zutheylen beschlossen würdet / von vnsern Zehenden  
empfangen / vnd einem ieden Gewerbten / sei-  
nen gebührenden antheyl / nach besage des Gegen-  
schreybers Register / mit der Muntze / wie die alhie  
gemüntzt / vnnnd aus vnserm Zehenden gegeben wird / inn vierze-  
hen tag / nach beschluss der Rechnung gezwiffichen on allen ver-  
zug / vnd argelift trewlich vnd vngeweygert entrichten.

Er sol auch von einer ieden Ausbeutzeche / einen Keinschen  
gülden zu lohn / aus dem Zehenden empfangen / vnd darüber von  
der Zeche vnd Gewerbten / so Ausbeut bey ihme abschreyben / vnd  
empfangen / weder durch sich / nach andere / eynich liebnuß / oder  
geschenke fordern.

Der Austheylter sol Keinem Gewerbten / seine gebührende Aus-  
beut abschreyben lassen / noch verrichten / der sey dann selbs per-  
sonlich entgegen / oder schicke eine gebürliche Volmacht / Vnd wo  
ber Austheylter hierinnen anderst handeln / vñ eynichen Gewerbten  
ber nicht personlich entgegen / auch Keyne gepürliche volmacht  
ihme zugeschickt / seine Ausbeut einem andern geben würde / so sol  
er dem Gewerbten / die Ausbeut auff sein erfordern / vngeacht das  
er die zuuor / vnuorsichtig / hinaus gegeben hette / one behelff  
verrichten / vnd mag sich / der zuuor entrichteten Ausbeut / an dem  
empfaner erholen.

Er sol